

**Friedhofsgebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Blönsdorf  
für die Friedhöfe in:  
Marzahna (Kirche)  
Feldheim  
Schwabeck  
Schmögelsdorf  
Wergzahna  
Blönsdorf  
Danna  
Kurzlippsdorf  
Schönefeld  
Seehausen  
Dalichow  
Eckmannsdorf**

Der Gemeindegkirchenrat des Evangelischen Kirchspiels Blönsdorf hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228ff.), in seiner Sitzung am 23.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Ruhefristen**

Für die oben genannten Friedhöfe gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

**§ 2  
Gebühren**

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

<b>1.</b>	<b>Grabberechtigungsgebühren</b>	<b>Euro</b>
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
<b>1.1</b>	<b>Erdgrabstätten</b>	
<b>1.1.1</b>	<b>Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle</b> (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n))	<b>28,00</b>
<b>1.1.2</b>	<b>Grabstelle in Sarggemeinschaftsgrabstätten (nur in Blönsdorf)</b> auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr  (Für die Namensnennung entstehen weitere Kosten, die von den Gewerbetreibenden direkt mit den Nutzungsberechtigten abgerechnet werden.)	<b>69,00</b>

<b>1.2</b>	<b>Kindergrabstätten</b>	
1.2.1	<b>Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle</b>	<b>10,00</b>
1.2.2	Grabstelle in <b>Gemeinschaftsanlage</b> für Fehl- oder Totgeburten für die nach staatlichem Recht eine Bestattungspflicht nicht besteht für die Dauer von 20 Jahren, pro Jahr	<b>10,00</b>
<b>1.3</b>	<b>Urnengrabstätten</b>	
1.3.1	Urnwahlgrabstätten, je Grabstelle	<b>28,00</b>
1.3.2	Grabstelle in <b>Urnengemeinschaftsgrabstätten</b> auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung; pro Jahr  (Für die Namensnennung entstehen weitere Kosten, die von den Gewerbetreibenden direkt mit den Nutzungsberechtigten abgerechnet werden.)	<b>69,00</b>
<b>1.4</b>	<b>Reservierungen / Verlängerungen</b>	
1.4.1	Reservierung  Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	<b>28,00</b>
1.4.2	Verlängerung  Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	<b>28,00</b>
<b>2.</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	<b>21,00</b>
<b>3.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
3.1	<b>Zulassung von Gewerbetreibenden</b> (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
3.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	<b>20,00</b>
3.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	<b>50,00</b>

3.1.3 Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang 30,00

3.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang 65,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

### § 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauerhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

### § 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Gebührensatzungen der Friedhöfe Marzahna, Feldheim, Schwabeck, Schmögelsdorf, Blönsdorf, Danna, Kurzlippsdorf, Schönefeld, Seehausen, Dalichow und Eckmannsdorf vom 12.12.2017. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

#### Friedhofsträger:

Blönsdorf, den 23.11.2023



D. S.



Mitglied des Gemeindegemeinderates

#### Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Luth. Wittenberg, 23.11.2023 D

Ort, den



Amtsleiterin/Amtsleiter

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegkirchenrat des Kirchspiels Blönsdorf am 23.11.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Marzahna, Feldheim, Schwabeck, Schmögelsdorf, Wergzahna, Blönsdorf, Danna, Kurzlippsdorf, Schönefeld, Seehausen, Dalichow und Eckmannsdorf wurde dem Kreiskirchenamt Wittenberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am

28.11.2023 unter dem Aktenzeichen 11/2023 ... vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Blönsdorf wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Luth. Wittenberg, 29. 11. 2023 D

Ort, den



\_\_\_\_\_  
Amtsleiterin/Amtsleiter